



Gemeinde Oberbipp

# Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2024





Gemeinde Oberbipp

---

# GEMEINDEVERSAMMLUNG

---

**Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2024, 20.00 Uhr, Mehrzweckhalle Oberbipp**

**Folgende Traktanden werden der Versammlung unterbreitet:**

1. Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. November 2023
2. Jahresrechnung 2023
  - a) Genehmigung Einlage in Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Liegenschaften des Verwaltungsvermögens
  - b) Genehmigung Jahresrechnung 2023
3. Beschlussfassung Totalrevision Gebührenreglement
4. Beschlussfassung Änderung Besoldungsregulativ
5. Kenntnisnahme Verpflichtungskreditabrechnungen
6. Verschiedenes

**Im Anschluss findet wiederum ein kleines Apéro statt, zu welchem alle Versammlungsteilnehmende herzlich eingeladen sind.**

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

Gegen Versammlungsbeschlüsse und gegen Erlasse der Gemeinde kann gemäss Art. 65 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Ob- und Nid- u. Oberaargau Gemeindebeschwerde geführt werden. Eine Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist an der Versammlung sofort zu rügen. (Rügepflicht gemäss Artikel 49a Gemeindegesetz GG).

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Zum Besuch sind alle Einwohnerinnen und Einwohner freundlich eingeladen. Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in Oberbipp Wohnsitz haben.

## **1. Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. November 2023**

Das Protokoll wird zur Genehmigung beantragt.



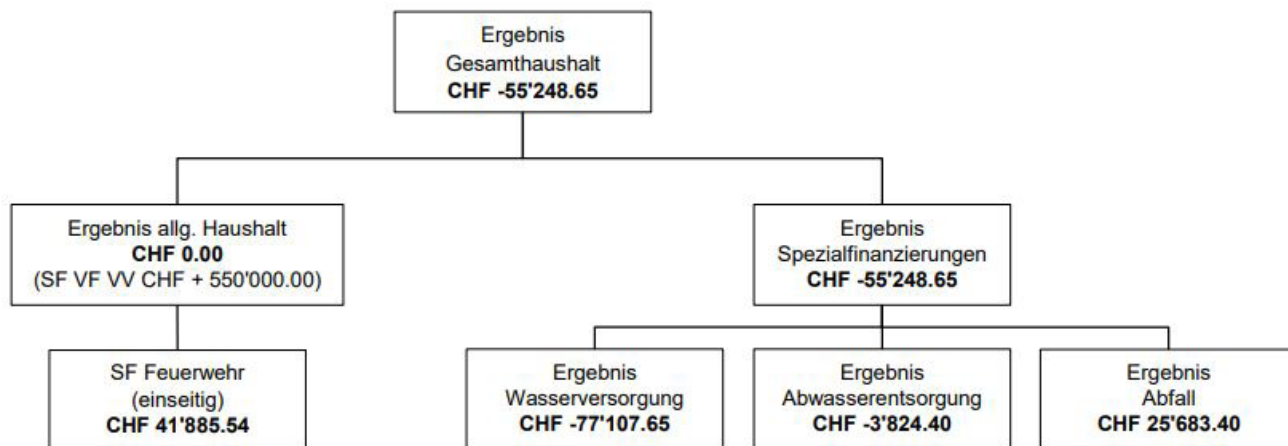
---

# GEMEINDEVERSAMMLUNG

---

## 2. Jahresrechnung 2023

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2023 setzt sich wie folgt zusammen:



### Erfolgsrechnung Gesamthaushalt

Die externe Revisionsstelle hat die Jahresrechnung 2023 revidiert. Die Rechnung 2023 schliesst im Gesamthaushalt (Steuerhaushalt und den einzelnen Spezialfinanzierungen Abfall, Abwasser und Wasser) mit einem Aufwandüberschuss von CHF 55'248.65 ab. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 114'001.35.

### Erfolgsrechnung Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss vor Einlage in die finanzpolitische Reserve von CHF 3'562.60 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 109'740. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2023 beträgt CHF 113'302.60. Zusätzliche Abschreibungen müssen nach Artikel 84 Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111) bei einem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung vorgenommen werden, wenn die ordentlichen Abschreibungen kleiner sind als die Nettoinvestitionen. Weil dies im 2023 zutreffend war, mussten zur Finanzierung des Selbstfinanzierungsfehlbetrags im allgemeinen Haushalt zusätzliche Abschreibungen in der Höhe von CHF 3'562.60 vorgenommen und in die finanzpolitische Reserve eingelegt werden. Das Rechnungsergebnis erlaubt uns eine weitere Einlage in die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Liegenschaften des VV im Allgemeinen Haushalt von CHF 550'000.00 zu tätigen. Der neue Bestand beträgt CHF 1'050'000.00.

Dank der konsequenten Einhaltung der Budgetvorgaben und den nicht komplett ausgeschöpften Investitionsausgaben, schliesst die Jahresrechnung 2023 mit einem Überschuss ab.

Die nachfolgenden Geschäftsfälle haben das Ergebnis der Jahresrechnung 2023 massgeblich beeinflusst:

- Tiefere Personalkosten im Werkhof infolge Kündigung und Neuanstellung
- Rückerstattung der Planungskosten 2022 + 2023 durch die Volg Konsumwaren AG
- Durch die geringeren Investitionen sind die Abschreibungen tiefer ausgefallen (CHF 35'239.40).
- Insgesamt tiefere Finanz- und Lastenausgleichzahlungen.
- Gegenüber dem Budget fielen die Einkommens- und Vermögensteuern der natürlichen Personen um CHF 275'530.65 geringer aus.





---

## GEMEINDEVERSAMMLUNG

---

- Die Quellensteuern sind CHF 46'512.60 höher ausgefallen als budgetiert.
- Eingang von abgeschriebenen Steuern von CHF 22'033.40, welche nicht budgetiert waren.
- Bei den Gewinnsteuern juristischer Personen konnten Einnahmen in der Höhe von CHF 697'709.00 verbucht werden. Budgetiert waren Einnahmen von CHF 650'000.00.
- Zusätzliche Einnahmen bei den Sondersteuern von CHF 221'053.95.
- Erhöhte Einnahmen bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern von CHF 26'986.50.
- Weniger gefährdete Steuerguthaben.

### **Spezialfinanzierung Wasser**

Die Wasserversorgung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 77'107.65 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 38'750.00. Die Schlechterstellung beträgt CHF 38'357.65. Das Eigenkapital beträgt neu CHF 1'022'118.57. Folgende Ereignisse führten zu dem Ergebnis:

- Anschaffung Notfallgenerator nicht budgetiert
- Mehraufwand bei den Nachführungen des Leitungskatasters
- Honorare externe Berater für Überarbeitung Wasserversorgungsreglement nicht budgetiert
- Geringerer baulicher Aufwand
- Höherer Betriebsbeitrag der WABI AG

### **Spezialfinanzierung Abwasser**

Die Abwasserversorgung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 3'824.40 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 21'660.00. Die Besserstellung beträgt CHF 17'835.60. Das Eigenkapital der Spezialfinanzierung beträgt neu CHF 829'307.42. Folgende Ereignisse führten zu dem Ergebnis:

- Anschaffung Notfallgenerator nicht budgetiert
- Honorare externe Berater für Überarbeitung Abwasserentsorgungsreglement nicht budgetiert
- Minimaler baulicher Unterhalt
- Tiefere planmässige Abschreibungen
- Erhöhter Betriebsbeitrag ARA (GAFWW)

### **Spezialfinanzierung Abfall**

Die Abfallentsorgung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 25'683.40 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 900.00 Die Besserstellung beträgt CHF 24'783.40. Das Eigenkapital beträgt neu CHF 356'655.78. Das positive Ergebnis entstand durch den Verzicht der Anschaffung von Mulden sowie durch die tieferen Entsorgungskosten.

### **Spezialfinanzierung Feuerwehr (einseitig)**

Die Feuerwehr ist eine einseitige Spezialfinanzierung und schliesst im Rechnungsjahr 2023 mit einem Ertrag von CHF 41'885.54 ab. Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital der Feuerwehr (Rechnungsausgleich) eingelegt. Das Eigenkapital beträgt neu CHF 50'350.19.

### **Investitionen**

Es wurden Nettoinvestitionen von CHF 2'723'750.00 budgetiert. Davon wurden CHF 1'260'778.11 realisiert. Die Differenz von CHF 1'462'971.89 ist darauf zurückzuführen, dass vor allem im Bereich der Schulliegenschaften weniger Investitionen getätigt wurden. Dies steht insbesondere im Zusammenhang mit dem Projekt Erweiterung Schulareal. Ebenfalls ist das Projekt Sanierung Steingasse Nord in spätere Jahre verschoben worden und löst deshalb in den Bereichen Strasse, Wasser und Abwasser keine Investitionen aus. Das Projekt Sanierung Wasserleitung Niedermatte wurde ins 2024 verschoben. Die Idee einer Photovoltaikanlage auf dem Werkhof wurde wieder verworfen.



---

## GEMEINDEVERSAMMLUNG

---

### Nachkredite

Es sind Nachkredite in der Höhe von CHF 1'579'050.37 entstanden. Davon waren CHF 448'893.55 gebunden (d.h. kein Entscheidungsspielraum vorhanden) und CHF 570'400.87 lagen in der Kompetenz des Gemeinderates. Aufgrund der Einführung des Reglements «SF Vorfinanzierung Liegenschaften des VV im Allgemeinen Haushalt», rückwirkend per 01.01.2022, ist die Einlage von CHF 550'000.00 nicht budgetiert. Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

### Eigenkapital allgemeiner Haushalt

Das Eigenkapital der Einwohnergemeinde Oberbipp per 31.12.2023, bestehend aus der Vorfinanzierung ausserordentliche Projekte, der Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Liegenschaften des allgemeinen Haushalts, den finanzpolitischen Reserven, der Schwankungsreserve und dem Bilanzüberschuss, beträgt CHF 4'816'728.19. Dies entspricht einer Reserve von CHF 2'596.62 pro Einwohner. Der 5 Jahresschnitt (2018-2022) aller Berner Gemeinden liegt bei CHF 3'630 (Quelle: KPG-Finanzbulletin vom April 2024).

### Antrag a)

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung einer Einlage von CHF 550'000.00 in die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im allgemeinen Haushalt.

### Antrag b)

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung 2023 gemäss folgender Aufstellung:

### Erfolgsrechnung

Aufwand <b>Gesamthaushalt</b>	CHF	8'791'691.77
Ertrag <b>Gesamthaushalt</b>	CHF	8'736'443.12
Aufwandüberschuss	CHF	55'248.65
davon		
Aufwand <b>Allgemeiner Haushalt</b>	CHF	7'190'987.63
Ertrag <b>Allgemeiner Haushalt</b>	CHF	7'190'987.63
Ergebnis	CHF	0.00
Aufwand <b>Wasserversorgung</b>	CHF	778'424.30
Ertrag <b>Wasserversorgung</b>	CHF	701'316.65
Aufwandüberschuss	CHF	77'107.65
Aufwand <b>Abwasserentsorgung</b>	CHF	652'097.80
Ertrag <b>Abwasserentsorgung</b>	CHF	648'273.40
Aufwandüberschuss	CHF	3'824.40
Aufwand <b>Abfall</b>	CHF	170'182.04
Ertrag <b>Abfall</b>	CHF	195'865.44
Ertragsüberschuss	CHF	25'683.40

### Investitionsrechnung

Ausgaben	CHF	1'396'198.11
Einnahmen	CHF	135'420.00
Nettoinvestitionen	CHF	1'260'778.11



---

## GEMEINDEVERSAMMLUNG

---

Die Jahresrechnung mit allen vom Kanton Bern festgelegten Inhalten liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Sie kann auch über [www.oberbipp.ch](http://www.oberbipp.ch) heruntergeladen werden.

### 3. Beschlussfassung Totalrevision Gebührenreglement

Das Gebührenreglement stammt aus dem Jahr 2011 und wurde 2013 letztmals angepasst. Zahlreiche Gebühren stützen sich auf die übergeordnete Gesetzgebung. Diese hat sich seit der Reglementsanpassung von 2013 in diversen Bereichen geändert.

Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, das Gebührenreglement einer Totalrevision zu unterziehen. Die Änderungen stützen sich auf das Musterreglement des Kantons Bern. Zusätzlich hat der Gemeinderat das Reglement dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern zur Vorprüfung eingereicht, um den Einklang mit der übergeordneten Gesetzgebung sicherzustellen. Die wichtigsten Änderungen bestehen in folgenden Bereichen:

Themenbereich	Änderungen
Verjährungsfrist	Anpassung von 5 auf 10 Jahre
Familienrecht	Anpassung an übergeordnete Gesetzgebung (neu: KESB)
Erbrecht	Erweiterung Gebührenbereiche und Anpassung Tarife
Einwohnerkontrolle	Anpassung Verweise auf übergeordnete Erlasse und Einbürgerungswesen
Ortspolizei	Anpassung/Erweiterung Themenfelder und Tarife
Bauwesen	Anpassung/Erweiterung Tarife und Aufnahme Themen eBau und Voranfragen
Tagesschule	Anpassung/Erweiterung Tarife Verpflegung
Gebühreninkasso	Anpassung an übergeordnete Gesetzgebung

Die Gemeindeversammlung ist für die Beschlussfassung des Gebührenreglements zuständig. Die Inkraftsetzung des neuen Gebührenreglements erfolgt per 01.08.2024. Der Gemeinderat wird auf diesen Zeitpunkt hin auch den Gebührentarif, welcher in der Kompetenz des Gemeinderates liegt, neu beschliessen.

#### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Totalrevision des Gebührenreglements zu genehmigen.

### 4. Beschlussfassung Änderung Besoldungsregulativ

Im Rahmen einer Reglementsüberprüfung stellt der Gemeinderat Anpassungsbedarf beim Besoldungsregulativ fest. In diesem Reglement sind die Funktionsentschädigungen und Sitzungsgelder des Gemeinderates festgelegt.

Grundsätzlich will der Gemeinderat am bewährten Milizsystem mit Funktionsentschädigungen und Sitzungsgeldern festhalten.



---

## GEMEINDEVERSAMMLUNG

---

Die Funktionsentschädigungen will der Gemeinderat unverändert belassen. Stattdessen sollen die Sitzungsgelder, welche allen Behördenmitglieder zustehen, angehoben werden. Begründung: Während die Teuerung über die Gehaltsanpassungen beim Personal ausgeglichen wurde, hat bei den Behördenmitgliedern bisher kein Ausgleich stattgefunden. Auch im Quervergleich mit den umliegenden Gemeinden rechtfertigt sich eine Anpassung. Der Gemeindeversammlung wird folgende Anpassung beantragt:

Sitzungsdauer	bisher	neu
Bis 3 Stunden	CHF 50.00	CHF 60.00
3 bis 5 Stunden (Halbtagsentschädigung)	CHF 100.00	CHF 120.00
Ab 5 Stunden (Tagesentschädigung)	CHF 200.00	CHF 240.00

In den Sitzungsgeldern sind sämtliche damit verbundenen Kleinspesen und die Fahrkosten innerhalb der Subregion Oberaargau-Nord inbegriffen.

Als zusätzliche Bestimmung will der Gemeinderat eine Tagesantrittsentschädigung von CHF 60.00 aufnehmen. Diese soll zusätzlich zu den Sitzungsgeldern ausgerichtet werden, wenn eine Sitzung die übliche Arbeitszeit, d.h. Montag bis Freitag, 07.00-17.00 Uhr, tangiert. Der Grund für diese Regelung besteht darin, dass es nicht immer möglich ist, Sitzungen auf den Abend oder auf Randstunden zu legen (z.B. Besprechungen mit Amtsstellen). Für Behördenmitglieder bedeutet dies eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit und eine Rückkehr vom Arbeitsort nach Oberbipp. Je nach Dauer und Zeitpunkt der Besprechung führt dies zu einer längeren Abwesenheit am Arbeitsplatz. Die Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes ist diesbezüglich nicht gerechtfertigt. Daher soll mittels Tagesantrittsentschädigung ein Ausgleich geschaffen werden.

Dies entspricht von der Idee her der Antrittsentschädigung, welche im Rahmen des Feuerwehrrreglements für das Einrücken bestimmt ist.

Gemäss OgR besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Gemeinderat für Kommissionsmitglieder Funktionsentschädigungen beschliesst. Weil die Auslastung der Kommissionsmitglieder unterschiedlich und teilweise projektabhängig ist, erachtet der Gemeinderat generelle Funktionsentschädigungen als ungeeignet. Er hat in den letzten Jahren daher von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Um besondere Aufwände einzelner Kommissionsmitglieder abzugelten, soll im Besoldungsregulativ die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Ressortleiter Kommissionsmitgliedern bei überdurchschnittlichem Aufwand punktuell eine angemessene Entschädigung in Form von zusätzlichen Sitzungsgeldern ausrichten können.

Falls ein Gemeinderatsmitglied über eine längere Zeit ausfällt und die Arbeiten von einem anderen Ratsmitglied ausgeführt werden, soll ein Anteil der Funktionsentschädigung dem zusätzlich belasteten Ratsmitglied zustehen. Der Gemeinderat hat die Umverteilung im Besoldungsregulativ geregelt.

Gemäss OgR Art. 21.c ist die Gemeindeversammlung zuständig, um die Funktionsentschädigungen der Behördenmitglieder und der Sitzungsgelder festzulegen. Das geänderte Besoldungsregulativ liegt daher zur Beschlussfassung vor. Die Änderungen sollen per 01.01.2025 in Kraft treten.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Änderungen im Besoldungsregulativ zu genehmigen.

### 5. Kenntnisnahme Verpflichtungskreditabrechnungen

Gemäss Art. 109 der Gemeindeverordnung müssen Kreditabrechnungen demjenigen Organ zur Kenntnis gebracht werden, das den Verpflichtungskredit für die Investition beschlossen hat. Folgende Kredite werden der Gemeindeversammlung vom 17.06.2024 zur Kenntnisnahme vorgelegt.



---

## GEMEINDEVERSAMMLUNG

---

Verpflichtungskredit	Kreditbetrag	Aufwendungen	Kreditabweichung
Trottoirerweiterung Niederbippstrasse	264'000.00	267'389.45	-3'389.45
Die Aufträge mussten leicht über den geplanten Konditionen vergeben werden.			

Verpflichtungskredit	Kreditbetrag	Aufwendungen	Kreditabweichung
Sanierung Wasserleitung Untergasse	387'231.50	321'551.65	65'679.85
Die Aufträge konnten zu besseren Konditionen vergeben werden als geplant.			

Verpflichtungskredit	Kreditbetrag	Aufwendungen	Kreditabweichung
Informatik-Projekt Schule	190'000.00	75'425.55	114'574.45
Infolge Neuorientierung und Projektabbruch wurde der Kreditbetrag nicht mehr ausgeschöpft.			

Verpflichtungskredit	Kreditbetrag	Aufwendungen	Kreditabweichung
Ersatz Wasserleitung Byfangweg / Moosgasse	464'600.00	519'607.80	-55'007.80
Die Teuerung (Arbeit und Materialien), die Hangsicherung und die bautechnisch bedingte Erweiterung des Projektperimeters führten zur Kreditüberschreitung. Zudem konnte eine stillgelegte Meteorwasserleitung gefunden und reaktiviert werden.			

### 6. Verschiedenes

Wir laden Sie herzlich zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2024, 20.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Oberbipp ein.

### Oberbipper Preis

Zum zehnten Mal ehrt der Gemeinderat mit dem „Oberbipper Preis“ soziales Engagement einer Einzelperson. Der „Oberbipper Preis“ besteht in einer Urkunde und einem Geschenkgutschein. Die Preisübergabe erfolgt jeweils an der 1.-August-Feier.

Die Bevölkerung ist wiederum aufgerufen, dem Gemeinderat bis 30. Juni 2024 Vorschläge für die Preisvergabe einzureichen. Der Gemeinderat wählt daraus die Preisträgerin oder den Preisträger.

Die Kriterien:

- Einzelperson aus Oberbipp, die in der Freizeit ehrenamtlich gemeinnützige Arbeit leistet.
- Die nominierte Person engagiert sich seit längerer Zeit für das Gemeinwesen.
- Ihr Beitrag ist nötig und nützlich und wird von vielen geschätzt.

Es genügt Name, Vorname und Art der Tätigkeit anzugeben.

Eingabe per Brief oder E-Mail an: Gemeindeverwaltung, Kirchgasse 5, 4538 Oberbipp, [gemeinde@oberbipp.ch](mailto:gemeinde@oberbipp.ch)  
Vermerk: Oberbipper Preis